

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/11/12 W159 2147088-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2018

## Entscheidungsdatum

12.11.2018

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

## Spruch

W159 2147088-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Clemens KUZMINSKI über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.01.2017, Zahlen: IFA: 1098086001, Verfahren: 151934284, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.09.2018, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX wird gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 idgF der Status der Asylberechtigten zuerkannt. Gem. § 3 Abs. 5 leg. cit. wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

## Text

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

#### I. Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsbürgerin von Afghanistan und schiitische Moslemin, reiste (spätestens) am 01.11.2015 gemeinsam mit ihrer Tochter XXXX , geb. XXXX , und ihrem Sohn XXXX , geb. XXXX , illegal in das Bundesgebiet ein und stellte gemeinsam mit diesen Familienmitgliedern einen Antrag auf internationalen Schutz.

Zu ihrem Fluchtgrund befragt gab die Beschwerdeführerin gelegentlich der Erstbefragung durch die Landespolizeidirektion (LPD) Wien, Abteilung Fremdenpolizei und Anhaltevollzug (AFA), am 06.12.2015 an, sie sei im Iran aufhältig gewesen; die iranische Behörde habe ihr keine Dokumente ausgestellt. Sie sei seit fünf Jahren geschieden, sie habe alleine für sich und ihre Kinder Geld verdienen müssen. Dies sei sehr schwer und sie könne sich das nun nicht mehr leisten. Daher sei sie mit ihren Kindern geflohen.

Im Zuge der Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Regionaldirektion (RD) Wien, Außenstelle Wien, am 03.01.2017 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, aus dem Iran geflohen zu sein, um ihren Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Die Mutter der Beschwerdeführerin sei schon zu alt gewesen und könne sich nicht um die Familie kümmern. Die Kinder der Beschwerdeführerin würden bald ins schulfähige Alter kommen. Im Iran gebe es eine afghanische Schule, diese sei aber kostenpflichtig. Das Leben im Iran sei sehr schwer gewesen, die Beschwerdeführerin habe sich von ihrem Mann getrennt. Die Beschwerdeführerin sei aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Iran geflohen, weder in Afghanistan noch im Iran sei sie verfolgt oder bedroht worden.

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid vom 16.01.2017 wies das BFA, RD Wien, Außenstelle Wien, den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz gem. § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab (Spruchpunkt I.), erkannte ihr gem. § 8 Abs. 1 AsylG 2005 den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu (Spruchpunkt II.) und erteilte ihr gem. § 8 Abs. 4 AsylG 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 16.01.2018 (Spruchpunkt III.).

Die Identität der Beschwerdeführerin wurde nicht festgestellt. Festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführerin afghanische Staatsangehörige sei, die der Volksgruppe der Hazara angehöre und schiitische Moslemin ist. Sie sei in der Provinz Kabul geboren worden. Weiters traf das BFA Feststellungen zu ihrer geschiedenen Ehe und zu den in Österreich aufhältigen Familienangehörigen der Beschwerdeführerin.

Keine Feststellungen traf das BFA zu einer asylrelevanten Verfolgung der Beschwerdeführerin in Afghanistan.

Das BFA stellte aber fest, dass zum Entscheidungszeitpunkt die Zurückweisung, Zurück- oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Afghanistan eine reale Verletzung von Art. 2, Art. 3 EMRK oder des 6. oder 13. ZPMRK bedeuten oder "für Ihre Schwester" (gemeint: die Beschwerdeführerin) als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens mit sich bringen könne.

Beweiswürdigend führte das BFA aus, es sei glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der wirtschaftlichen Situation den Iran verlassen habe und nie in Afghanistan oder im Iran verfolgt worden sei.

Das BFA gehe aber von einer realen Gefahr einer Bedrohung aufgrund der allgemein schlechten Sicherheitslage in Afghanistan aus.

Rechtlich legte das Bundesamt zu Spruchpunkt I. dar, die Beschwerdeführerin habe eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nicht glaubhaft machen können.

Da eine aktuelle oder zum Fluchtzeitpunkt bestehende asylrelevante Verfolgung auch sonst im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht hervorgekommen, notorisch oder amtsbekannt sei, sei in der Folge davon auszugehen gewesen, dass eine asylrelevante Verfolgung nicht vorliege.

Zu Spruchpunkt II. führte das BFA aus, dass es im Falle der Beschwerdeführerin von einer Bedrohung iSd § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ausgehe. Bezüglich der Versorgungslage und der allgemeinen Lebensbedingungen der Bevölkerung merkte das BFA an, dass die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Bedürfnisse in Afghanistan häufig nur sehr eingeschränkt möglich sei.

Zu Spruchpunkt III. führte das BFA aus, dass sich die Dauer der Befristung aus § 8 Abs. 4 AsylG 2005 ergebe.

Ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung, Diakonie und Flüchtlingsdienst gem. GmbH, in 1170 Wien, Wattgasse 48, eine (von allen Familienangehörigen gemeinsam) verfasste Beschwerde. Nach einer (gerafften) Wiedergabe des Sachverhaltes führt die Beschwerde soweit wesentlich aus, das BFA habe ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt.

Insbesondere moniert die Beschwerde, dass die Beschwerdeführerin näher befragt angegeben hätte, ihre Freiheit in Österreich zu genießen und sich daran gewöhnt zu haben, alleine - ohne männliche Begleitung - auf der Straße gehen zu dürfen und selber zu entscheiden, was sie anziehe und gerne Jeans und lockere Kopftücher zu tragen, unter welchen man ihre Haare sehen könne. In Afghanistan müsse sich die Beschwerdeführerin wieder voll verschleiern und sei entrechtet zuhause eingesperrt, weil es keine Sicherheit für Frauen gebe. Die Beschwerdeführerin habe Angst, unterdrückt zu werden und bei jedem gesellschaftlich nicht akzeptierten Verhalten Gefahr zu laufen, missbraucht zu werden.

Hinsichtlich ihrer Tochter habe die Beschwerdeführerin gleichgelagerte Rückkehrbefürchtungen und das BFA hätte auch diese befragen müssen. Die Beschwerdeführerin erziehe ihre Kinder westlich orientiert, eine Rückkehr könne der Familie nicht zugemutet werden.

Die Beweiswürdigung des BFA erweise sich insgesamt mangelhaft, woraus eine unzutreffende rechtliche Beurteilung resultiere.

Das Bundesverwaltungsgericht beraumte eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung für den 18.09.2018 an, an der unter anderem die Beschwerdeführerin teilnahm.

Von Seiten des BFA, RD Wien, Außenstelle Wien, erschien niemand. Teil nahm eine Rechtsvertreterin der ARGE Rechtsberatung, Diakonie und Flüchtlingsdienst gem. GmbH.

Die Beschwerdeführerin hielt ihr bisheriges Vorbringen aufrecht und brachte darüber hinaus soweit wesentlich vor, ihr Leben habe sich in Österreich sehr verändert. Als afghanische Frau könne sie ihre Entscheidungen hier selbst treffen, sie könne einkaufen gehen und sich jene Kleidung kaufen, die sie tragen wolle. Sie könne hier selbst für ihre Kinder entscheiden, hier gehe sie in den Deutschkurs. Es sei schon immer ihr Wunsch gewesen, Bildung zu erhalten.

Ihr nunmehriger Lebensgefährte, den sie in Österreich kennengelernt habe, vertrete dieselben Ansichten wie die Beschwerdeführerin, er unterstütze sie sehr. Wenn ihre Tochter frage, ob sie wegen der Verwandten im Iran Kopftuch tragen solle, sage der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin, dass sie nicht für andere Leute leben würden.

In Österreich besuche die Beschwerdeführerin einen Deutschkurs und kümmere sich um den Haushalt. Auch ihr Lebensgefährte gehe einkaufen. Sie bringe ihre Kinder zum Schwimmen, selbst gehe sie aufgrund der Flecken auf ihrem Körper nicht schwimmen. Sie gehe allein zum Deutschkurs und habe schon in Österreich gearbeitet. Sie und ihr Lebensgefährte würden sich beide um die Kinder kümmern.

Wenn die Beschwerdeführerin besser Deutsch könne, würde sie gerne auch außer Haus arbeiten.

Sie habe Kontakt zu Österreichern, namentlich zu einer Lehrerin ihres Sohnes und zu der Familie einer Freundin ihrer Tochter, mit dieser Familie gingen sie gemeinsam etwa in den Tiergarten oder ins Kino. Streng religiös seien sie nicht.

Ihre Kinder gingen in die Schule; wenn diese ihre Aufgaben erledigt hätten, ginge ihr Sohn Fußball spielen, ihre Tochter treffe sich zum Spielen mit Freundinnen; wenn diese keine Zeit hätten, helfe ihre Tochter der Beschwerdeführerin im Haushalt.

Ihre Tochter dürfe auch mit Buben spielen, mit ihren Freunden gehe sie schwimmen, wobei sie hiebei entweder einen Badeanzug oder einen Bikini trage. Ihre Tochter leide an einer Schilddrüsenüberfunktion, ihr Sohn habe dieselbe Hautkrankheit wie die Beschwerdeführerin, beide Kinder würden in Österreich behandelt. Ihrer Tochter werde von einer Dame das Tanzen beigebracht. Ihre Kinder hätten auch Kontakt zu österreichischen Kindern, ob ihre Tochter mit Beginn der Pubertät ein Kopftuch tragen werde, werde diese selbst entscheiden.

Ihren Kindern empfehle die Beschwerdeführerin zuerst eine Ausbildung zu machen und dann eine Familie zu gründen. Die Töchter würden sich in Zukunft ihren jeweiligen Ehemann selbst aussuchen dürfen.

Die Beschwerdeführerin selbst bemühe sich die deutsche Sprache zu lernen. Sie wolle anschließend als Schneiderin arbeiten, im Iran habe sie bereits sechs Monate lang als solche gearbeitet.

Die Beschwerdeführerin wolle nicht nach Afghanistan zurückkehren, weil es ihr als alleinstehender Frau auch nicht möglich wäre, in Afghanistan zu leben, ihre Tochter sei mittlerweile groß, diese könne dort auch nicht leben.

Kopftuch trage die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Hauterkrankung.

Mit Schreiben vom 02.10.2018, eingelangt beim Bundesverwaltungsgericht am selben Tag, nahm die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsberaterin zu ihrem Vorbringen nochmals Stellung. Neben einer Wiederholung des Vorbringens und der Zitierung von Judikatur des VwGH führt die Rechtsberatung im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin befürchte im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden und nicht jene Rechte genießen zu können, die sie bereits in Österreich verinnerlicht habe. Die Beschwerdeführerin habe sich an die Freiheiten und Rechte, die sie in Österreich habe, derart gewöhnt, dass eine Wiedereingliederung in die afghanische Gesellschaft ausgeschlossen sei. Sie gehöre der Gruppe der westlich orientierten Frauen bzw. der Frauen, die ein selbstbestimmtes Leben führen, an, was nach der Rechtsprechung iSd § 3 AsylG 2005 asylrelevant sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zur Person der Beschwerdeführerin wird Folgendes festgestellt:

Sie ist Staatsbürgerin von Afghanistan und wurde am XXXX in Afghanistan geboren. Ihre Volksgruppenzugehörigkeit ist ihr nicht bekannt, sie ist schiitische Moslemin.

Im Bundesgebiet hält sie sich mit ihrem nunmehrigen Lebensgefährten, den sie in Österreich kennengelernt hat, und ihren drei Kindern auf, wobei die jüngste Tochter - deren Vater der nunmehrige Lebensgefährte der Beschwerdeführerin ist - in Österreich geboren wurde. Diese sind ebenso Staatsbürger von Afghanistan und wie die Beschwerdeführerin schiitische Moslems.

Die Beschwerdeführerin ist westlich orientiert: Sie geht alleine - ohne männliche

Begleitung - außer Haus um einen Deutschkurs zu besuchen, einzukaufen oder um ihre Kinder zum Schwimmen zu bringen. Die Beschwerdeführerin möchte in Zukunft arbeiten gehen, idealerweise als Schneiderin, weil sie als solche schon über eine sechsmonatige Berufserfahrung verfügt. Vor allem aber möchte sie ihren beiden Töchtern ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, ihre erstgeborene Tochter darf am Schwimmunterricht teilnehmen und österreichische Freunde treffen. Die Töchter der Beschwerdeführerin werden sich in Zukunft ihre Ehemänner selbst aussuchen dürfen und auch eine Ausbildung machen können.

Zu Afghanistan wird verfahrensbezogen folgendes festgestellt:

Frauen

Die Lage afghanischer Frauen hat sich in den letzten 15 Jahren zwar insgesamt ein wenig verbessert, jedoch nicht so sehr wie erhofft. Wenngleich es in den unterschiedlichen Bereichen viele Fortschritte gab, bedarf die Lage afghanischer Frauen spezieller Beachtung. Die afghanische Regierung ist bemüht, die Errungenschaften der letzten eineinhalb Jahrzehnte zu verfestigen - eine Institutionalisierung der Gleichberechtigung von Frauen in Afghanistan wird als wichtig für Stabilität und Entwicklung betrachtet (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. UNAMA/OHCHR 5.2018). In einigen Bereichen hat der Fortschritt für Frauen stagniert, was größtenteils aus der Talibanzeit stammenden, unnachgiebigen konservativen Einstellungen ihnen gegenüber geschuldet ist (BFA Staatendokumentation 4.2018). Viel hat sich seit dem Ende des Talibanregimes geändert: Frauen haben das verfassungsmäßige Recht an politischen Vorgängen teilzunehmen, sie streben nach Bildung und viele gehen einer Erwerbstätigkeit nach (TET 15.3.2018). Artikel 22 der afghanischen Verfassung besagt, dass jegliche Form von Benachteiligung oder Bevorzugung unter den Bürgern Afghanistans verboten ist. Die Bürger Afghanistans, sowohl Frauen als auch Männer, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten (MPI 27.1.2004). In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der Umsetzung dieser Rechte (AA 5.2018; vgl. UNAMA/OHCHR 5.2018). Die konkrete Situation von Frauen kann sich allerdings je nach regionalem und sozialem Hintergrund stark unterscheiden (AA 9.2016; vgl. USDOS 20.4.2018). Traditionell diskriminierende Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter (AA 5.2018).

Bildung

Das Recht auf Bildung wurde den Frauen nach dem Fall der Taliban im Jahr 2001 eingeräumt (BFA Staatendokumentation 3.7.2014). Laut Verfassung haben alle afghanischen Staatsbürger/innen das Recht auf Bildung (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. MPI 27.1.2004). Öffentliche Kindergärten und Schulen sind bis zur Hochschulebene kostenlos. Private Bildungseinrichtungen und Universitäten sind kostenpflichtig. Aufgeschlossene und gebildete Afghanen, welche die finanziellen Mittel haben, schicken ihre Familien ins Ausland, damit sie dort leben und eine Ausbildung genießen können (z.B. in die Türkei); während die Familienväter oftmals in Afghanistan zurückbleiben (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Eine der Herausforderungen für alle in Afghanistan tätigen Organisationen ist der Zugang zu jenen Gegenden, die außerhalb der Reichweite öffentlicher Bildung liegen. Der Bildungsstand der Kinder in solchen Gegenden ist unbekannt und Regierungsprogramme sind für sie unzugänglich; speziell, wenn die einzigen verfügbaren Bildungsstätten Madrasen sind (BFA Staatendokumentation 4.2018).

In den Jahren 2016 und 2017 wurden durch den United Nations Children's Fund (UNICEF) mit Unterstützung der United States Agency for International Development (USAID) landesweit 4.055 Dorfschulen errichtet - damit kann die Bildung von mehr als 119.000 Kindern in ländlichen Gebieten sichergestellt werden, darunter mehr als 58.000 Mädchen. Weitere 2.437 Ausbildungszentren in Afghanistan wurden mit Unterstützung von USAID errichtet, etwa für Personen, die ihre Ausbildung in frühen Bildungsjahren unterbrechen mussten. Mehr als 49.000 Student/innen sind in diesen Ausbildungszentren eingeschrieben (davon mehr als 23.000 Mädchen). USAID hat mehr als 154.000 Lehrer ausgebildet (davon mehr als 54.000 Lehrerinnen) sowie 17.000 Schuldirektoren bzw. Schulverwalter (mehr als 3.000 davon Frauen) (USAID 10.10.2017).

Sowohl Männer als auch Frauen schließen Hochschulstudien ab - derzeit sind etwa 300.000 Student/innen an afghanischen Hochschulen eingeschrieben - darunter 100.000 Frauen (USAID 10.10.2017).

Dem afghanischen Statistikbüro (CSO) zufolge gab es im Zeitraum 2016-2017 in den landesweit 16.049 Schulen, insgesamt 8.868.122 Schüler, davon waren 3.418.877 weiblich. Diese Zahlen beziehen sich auf Schüler/innen der Volks- und Mittelschulen, Abendschulen, Berufsschulen, Lehrerausbildungszentren sowie Religionsschulen. Im Vergleich mit den Zahlen aus dem Zeitraum 2015-2016 hat sich die Anzahl der Studentinnen um 5,8% verringert (CSO 2017). Die Gesamtzahl der Lehrer für den Zeitraum 2016-2017 betrug 197.160, davon waren 64.271 Frauen. Insgesamt existieren neun medizinische Fakultäten, an diesen sind 342.043 Studierende eingeschrieben, davon

77.909 weiblich. Verglichen mit dem Zeitraum 2015-2016 hat sich die Anzahl der Frauen um 18,7% erhöht (CSO 2017).

Im Mai 2016 eröffnete in Kabul die erste Privatuniversität für Frauen im Moraa Educational Complex, mit dazugehörigem Kindergarten und Schule für Kinder der Studentinnen. Die Universität bietet unter anderem Lehrveranstaltungen für Medizin, Geburtshilfe etc. an. (TE 13.8.2016; vgl. MORAA 31.5.2016). Im Jahr 2017 wurde ein Programm ins Leben gerufen, bei dem 70 Mädchen aus Waisenhäusern in Afghanistan, die Gelegenheit bekommen ihre höhere Bildung an der Moraa Universität genießen zu können (Tolonews 17.8.2017).

Im Herbst 2015 eröffnete an der Universität Kabul der Masterlehrgang für "Frauen- und Genderstudies" (KP 18.10.2015; vgl. UNDP 10.7.2016). Im Jahr 2017 haben die ersten Absolvent/innen des Masterprogramms den Lehrgang abgeschlossen: 15 Frauen und sieben Männer, haben sich in ihrem Studium zu Aspekten der Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte ausbilden lassen; dazu zählen Bereiche wie der Rechtsschutz, die Rolle von Frauen bei der Armutsbekämpfung, Konfliktschlichtung etc. (UNDP 7.11.2017).

#### Berufstätigkeit

Berufstätige Frauen sind oft Ziel von sexueller Belästigung durch ihre männlichen Kollegen. Die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen variiert je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit (AA 5.2018). Aus einer Umfrage der Asia Foundation (AF) aus dem Jahr 2017 geht hervor, dass die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen außerhalb des Hauses unter den Hazara 82,5% beträgt und am höchsten ist. Es folgen die Usbeken (77,2%), die Tadschiken (75,5%) und die Paschtunen (63,4%). In der zentralen Region bzw. Hazarajat tragen 52,6% der Frauen zum Haushaltseinkommen bei, während es im Südwesten nur 12% sind. Insgesamt sind 72,4% der befragten Afghanen und Afghaninnen der Meinung, dass Frauen außerhalb ihres Hauses arbeiten sollen (AF 11.2017). Die Erwerbstätigkeit von Frauen hat sich seit dem Jahr 2001 stetig erhöht und betrug im Jahr 2016 19%. Frauen sind dennoch einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie z.B. fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (UNW o. D.).

Nichtsdestotrotz arbeiten viele afghanische Frauen grundlegend an der Veränderung patriarchaler Einstellungen mit. Viele von ihnen partizipieren an der afghanischen Zivilgesellschaft oder arbeiten im Dienstleistungssektor. Aber noch immer halten soziale und wirtschaftliche Hindernisse (Unsicherheit, hartnäckige soziale Normen, Analphabetismus, fehlende Arbeitsmöglichkeiten und mangelnder Zugang zu Märkten) viele afghanische Frauen davon ab, ihr volles Potential auszuschöpfen (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Die Einstellung gegenüber der Berufstätigkeit von Frauen hat sich in Afghanistan in den letzten Jahren geändert; dies hängt auch mit den NGOs und den privaten Firmen zusammen, die in Afghanistan aktiv sind. Die städtische Bevölkerung hat kaum ein Problem mit der Berufstätigkeit ihrer Ehefrauen oder Töchter. Davor war der Widerstand gegen arbeitende Frauen groß und wurde damit begründet, dass ein Arbeitsplatz ein schlechtes Umfeld für Frauen darstelle, etc. In den meisten ländlichen Gemeinschaften sind konservative Einstellungen nach wie vor präsent und afghanische Frauen sehen sich immer noch Hindernissen ausgesetzt, wenn es um Arbeit außerhalb ihres Heimes geht. Im ländlichen Afghanistan gehen viele Frauen, aus Furcht vor sozialer Ächtung, keiner Arbeit außerhalb des Hauses nach (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Das Gesetz sieht zwar die Gleichstellung von Mann und Frau im Beruf vor, jedoch beinhaltet es keine egalitären Zahlungsvorschriften bei gleicher Arbeit. Das Gesetz kriminalisiert Eingriffe in das Recht auf Arbeit der Frauen; dennoch werden diese beim Zugang zu Beschäftigung und Anstellungsbedingungen diskriminiert (USDOS 20.4.2018).

Dennoch hat in Afghanistan aufgrund vieler Sensibilisierungsprogramme sowie Projekte zu Kapazitätsaufbau und Geschlechtergleichheit ein landesweiter Wandel stattgefunden, wie Frauen ihre Rolle in- und außerhalb des Hauses sehen. Immer mehr Frauen werden sich ihrer Möglichkeiten und Chancen bewusst. Sie beginnen auch wirtschaftliche Macht zu erlangen, indem eine wachsende Zahl Teil der Erwerbsbevölkerung wird - in den Städten mehr als in den ländlichen Gebieten. Frauen als Ernährerinnen mit Verantwortung für die gesamte Familie während ihr Mann arbeitslos ist, sind keine Seltenheit mehr. Mittlerweile existieren in Afghanistan oft mehr Arbeitsmöglichkeiten für Frauen als für Männer, da Arbeitsstellen für letztere oftmals schon besetzt sind. In und um Kabul eröffnen laufend neue Restaurants, die entweder von Frauen geführt werden oder in ihrem Besitz sind. Der Dienstleistungssektor ist zwar von Männern dominiert, dennoch arbeitet eine kleine, aber nicht unwesentliche Anzahl afghanischer Frauen in diesem Sektor und erledigt damit Arbeiten, die bis vor zehn Jahren für Frauen noch als unangebracht angesehen wurden (und teilweise heute noch werden). Auch soll die Anzahl der Mitarbeiterinnen im Finanzsektor erhöht werden. In Kabul zum Beispiel eröffnete im Sommer 2017 eine Filiale der First MicroFinance Bank, Afghanistan (FMFB-A), die nur für Frauen gedacht ist und nur von diesen betrieben wird. Diese Initiative soll es Frauen ermöglichen, ihre Finanzen in einer sicheren und fördernden Umgebung zu verwalten, um soziale und kulturelle Hindernisse, die ihrem wirtschaftlichen Empowerment im Wege stehen, zu überwinden. Geplant sind zwei weitere Filialen in Mazar-e Sharif bis 2019. In Kabul gibt es eine weitere Bank, die - ausschließlich von Frauen betrieben - hauptsächlich für Frauen da ist (BFA Staatendokumentation 4.2018).

Eine Position in der Öffentlichkeit ist für Frauen in Afghanistan noch immer keine Selbstverständlichkeit. Dass etwa der afghanische Präsident dies seiner Ehefrau zugesteht, ist Zeichen des Fortschritts. Frauen in öffentlichen bzw. semi-öffentlichen Positionen sehen sich deshalb durchaus in einer gewissen Vorbildfunktion. So polarisiert die Talent-Show

"Afghan Star" zwar einerseits das Land wegen ihrer weiblichen Teilnehmer und für viele Familien ist es inakzeptabel, ihre Töchter vor den Augen der Öffentlichkeit singen oder tanzen zu lassen. Dennoch gehört die Sendung zu den populärsten des Landes (BFA Staatendokumentation 4.2018).

#### Politische Partizipation und Öffentlichkeit

Die politische Partizipation von Frauen ist rechtlich verankert und hat sich deutlich verbessert. So sieht die afghanische Verfassung Frauenquoten für das Zweikammerparlament vor: Ein Drittel der 102 Sitze im Oberhaus (Meshrano Jirga) werden durch den Präsidenten vergeben; die Hälfte davon ist gemäß Verfassung für Frauen bestimmt (AA 9.2016; vgl. USDOS 20.4.2018). Zurzeit sind 18 Senatorinnen in der Meshrano Jirga vertreten. Im Unterhaus (Wolesi Jirga) sind 64 der 249 Sitze für Parlamentarierinnen reserviert; derzeit sind 67 Frauen Mitglied des Unterhauses. Das per Präsidialdekret erlassene Wahlgesetz sieht eine Frauenquote von min. 25% in den Provinzräten vor. Zudem sind min. zwei von sieben Sitzen in der einflussreichen Wahlkommission (Independent Electoral Commission, IEC) für Frauen vorgesehen. Die afghanische Regierung veröffentlichte im Jänner 2018 einen Strategieplan zur Erhöhung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst um 2% für das Jahr 2018 (AA 5.2018). Drei Afghaninnen sind zu Botschafterinnen ernannt worden (UNW o.D.). Im Winter 2017 wurde mit Khojesta Fana Ebrahimkhel eine weitere Frau zur afghanischen Botschafterin (in Österreich) ernannt (APA 5.12.2017). Dennoch sehen sich Frauen, die in Regierungspositionen und in der Politik aktiv sind, weiterhin mit Bedrohungen und Gewalt konfrontiert und sind Ziele von Angriffen der Taliban und anderer aufständischer Gruppen. Traditionelle gesellschaftliche Praktiken schränken die Teilnahme der Frauen am politischen Geschehen und Aktivitäten außerhalb des Hauses und der Gemeinschaft weiterhin ein. Der Bedarf einer männlichen Begleitung bzw. einer Arbeitserlaubnis ist weiterhin gängig. Diese Faktoren sowie ein Mangel an Bildung und Arbeitserfahrung haben wahrscheinlich zu einer männlich dominierten Zusammensetzung der Zentralregierung beigetragen (USDOS 20.4.2018).

Informationen zu Frauen in NGOs, den Medien und den afghanischen Sicherheitskräften können den Kapiteln 8. "NGOs und Menschenrechtsaktivisten", 11. "Meinungs- und Pressefreiheit" und 5. "Sicherheitsbehörden" entnommen werden; Anmerkung der Staatendokumentation.

#### Strafverfolgung und rechtliche Unterstützung

Afghanistan verpflichtet sich in seiner Verfassung durch die Ratifizierung internationaler Konventionen und durch nationale Gesetze, die Gleichberechtigung und Rechte der Frauen zu achten und zu stärken. In der Praxis mangelt es jedoch oftmals an der praktischen Umsetzung dieser Rechte (AA 5.2018; vgl. MPI 27.1.2004). Viele Frauen sind sich ihrer in der Verfassung garantierten und auch gewisser vom Islam vorgegebener, Rechte nicht bewusst. Eine Verteidigung ihrer Rechte ist in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmt wird, nur in eingeschränktem Maße möglich (AA 5.2018; vgl. USDOS 20.4.2018). Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder auf Grund tradiertter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen werden nur langsam umgesetzt. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Erbschaft und Beschränkung der Bewegungsfreiheit (AA 9.2016).

Viele Gewaltfälle gelangen nicht vor Gericht, sondern werden durch Mediation oder Verweis auf traditionelle Streitbeilegungsformen (Schuren und Jirgas) verhandelt. Traditionelle Streitbeilegung führt oft dazu, dass Frauen ihre Rechte, sowohl im Strafrecht als auch im zivilrechtlichen Bereich wie z. B. im Erbrecht, nicht gesetzeskonform zugesprochen werden. Viele Frauen werden darauf verwiesen, den "Familienfrieden" durch Rückkehr zu ihrem Ehemann wiederherzustellen (AA 5.2018). Andere Frauen, die nicht zu ihren Familien zurückkehren können, erhalten in einigen Fällen Unterstützung vom Ministerium für Frauenangelegenheiten und Nichtregierungsinstitutionen, indem Ehen für diese arrangiert werden (USDOS 20.4.2018). Eine erhöhte Sensibilisierung seitens der afghanischen Polizei und Justiz führt zu einer sich langsam, aber stetig verbessernden Lage der Frauen in Afghanistan. Insbesondere die Schaffung von auf Frauen spezialisierte Staatsanwaltschaften in einigen Provinzen hatte positive Auswirkungen (AA 9.2016). Um Frauen und Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, beizustehen, hat das Innenministerium (MoI) landesweit Family Response Units (FRU) eingerichtet. Die FRU sind mit Fachleuten wie Psychologen und Sozialarbeitern besetzt, welche die Opfer befragen und aufklären und ihre physische sowie psychische medizinische Behandlung nachverfolgen. Im Jahr 2017 existierten 208 FRU im Land (USDOD 12.2017).

#### EVAW-Gesetz

Das Law on Elimination of Violence against Women (EVAW-Gesetz) wurde durch ein Präsidialdekret im Jahr 2009 eingeführt und ist eine wichtige Grundlage für den Kampf gegen Gewalt gegen Frauen - inklusive der weit verbreiteten häuslichen Gewalt (AA 5.2018). Das EVAW-Gesetz ist nach wie vor in seiner Form als eigenständiges Gesetz gültig (Pajhwok 11.11.2017; vgl. UNN 22.2.2018); und bietet rechtlichen Schutz für Frauen (UNAMA 22.2.2018).

Das EVAW-Gesetz definiert fünf schwere Straftaten gegen Frauen:

Vergewaltigung, Zwangsprostitution, die Bekanntgabe der Identität eines Opfers, Verbrennung oder Verwendung von chemischen Substanzen und erzwungene Selbstverbrennung oder erzwungener Selbstmord. Dem EVAW-Gesetz zufolge muss der Staat genannte Verbrechen untersuchen und verfolgen, auch, wenn die Frau die Beschwerde nicht einreichen kann bzw. diese zurückzieht. Dieselben Taten werden auch im neuen afghanischen Strafgesetzbuch kriminalisiert (UNAMA/OHCHR 5.2018). Das EVAW-Gesetz wird jedoch weiterhin nur unzureichend umgesetzt. Frauen können sich grundsätzlich, abgesehen von großen Städten wie Kabul, Herat oder Mazar-e Sharif nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Es gelten strenge soziale Anforderungen an ihr äußeres Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, deren Einhaltung sie jedoch nicht zuverlässig vor sexueller Belästigung schützt (AA 5.2018).

#### Frauenhäuser

Nichtregierungsorganisation in Afghanistan betreiben etwa 40 Frauenhäuser, zu denen auch Rechtsschutzbüros und andere Einrichtungen für Frauen, die vor Gewalt fliehen, zählen. Alle Einrichtungen sind auf Spenden internationaler Gruppen angewiesen - diese Einrichtungen werden zwar im Einklang mit dem afghanischen Gesetz betrieben, stehen

aber im Widerspruch zur patriarchalen Kultur in Afghanistan. Oftmals versuchen Väter ihre Töchter aus den Frauenhäusern zu holen und sie in Beziehungen zurückzudrängen, aus denen sie geflohen sind, oder Ehen mit älteren Männern oder den Vergewaltigern zu arrangieren (NYT 17.3.2018). Die EVAW-Institutionen und andere Einrichtungen, die Gewaltmeldungen annehmen und für die Schlichtung zuständig sind, bringen die Gewaltopfer während des Verfahrens oft in Schutzhäuser (z. B. Frauenhäuser) (UNAMA/OHCHR 5.2018).

Weibliche Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder Zwangsehe sind meist auf Schutzmöglichkeiten außerhalb der Familie angewiesen, da die Familie oft für die Notlage (mit-)verantwortlich ist. Landesweit gibt es in den großen Städten Frauenhäuser, deren Angebot sehr oft in Anspruch genommen wird. Manche Frauen finden vorübergehend Zuflucht, andere wiederum verbringen dort viele Jahre (AA 5.2018). Die Frauenhäuser sind in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für unmoralische Handlungen und die Frauen in Wahrheit Prostituierte (AA 5.2018; vgl. NYT 17.3.2018). Sind Frauen erst einmal im Frauenhaus untergekommen, ist es für sie sehr schwer, danach wieder in ein Leben außerhalb zurückzufinden. Das Schicksal von Frauen, die auf Dauer weder zu ihren Familien noch zu ihren Ehemännern zurückkehren können, ist bisher ohne Perspektive. Für diese erste "Generation" von Frauen, die sich seit Ende der Taliban-Herrschaft in

den Schutzeinrichtungen eingefunden haben, hat man in Afghanistan bisher keine Lösung gefunden. Generell ist in Afghanistan das Prinzip eines individuellen Lebens weitgehend unbekannt. Auch unverheiratete Erwachsene leben in der Regel im Familienverband. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (AA 5.2018). Die EVAW-Institutionen konsultieren in der Regel die Familie und das Opfer, bevor sie es in ein Frauenhaus bringen (UNAMA/OHCHR 5.2018).

#### Gewalt gegen Frauen: Vergewaltigung, Ehrenverbrechen und Zwangsverheiratung

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist weit verbreitet und kaum dokumentiert. Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen finden zu über 90% innerhalb der Familienstrukturen statt. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzung und Misshandlung über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigung und Mord (AA 5.2018). Zu geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt zählen außerdem noch die Praxis der badal-Hochzeiten (Frauen und Mädchen, die im Rahmen von Heiratsabmachungen zwischen Familien getauscht werden, Anm.) bzw. des ba'ad (Mädchen, die zur Konfliktlösung abgegeben werden, Anm.) (BFA Staatendokumentation 4.2018; vgl. TD 4.12.2017). Dem Bericht der AIHRC zufolge wurden für das Jahr 2017 4.340 Fälle von Gewalt gegen Frauen registriert. Die Anzahl der gemeldeten Gewaltvorfälle und der Gewaltopfer steigt (AIHRC 11.3.2018).

Soziale Medien in Afghanistan haben Frauen und Mädchen neue Möglichkeiten eröffnet, um ihr Schicksal zu teilen. In den Medien ist der Kampf afghanischer Frauen, Mädchen und Buben gegen geschlechtsspezifische und sexuelle Gewalt in all ihren Formen tiefgründig dokumentiert. Die afghanische Regierung hat anerkannt, dass geschlechtsspezifische Gewalt ein Problem ist und eliminiert werden muss. Das soll mit Mitteln der Rechtsstaatlichkeit und angemessenen Vollzugsmechanismen geschehen. Zu diesen zählen das in Afghanistan eingeführte EVAW-Gesetz zur Eliminierung von Gewalt an Frauen, die Errichtung der EVAW-Kommission auf nationaler und lokaler Ebene und die EVAW-Strafverfolgungseinheiten. Auch wurden Schutzzentren für Frauen errichtet und die Rekrutierung von Frauen in der Polizei verstärkt. Mittlerweile existieren für Frauen 205 Spezialeinsatzeinheiten, die hauptsächlich von weiblichen Mitarbeiterinnen der afghanischen Nationalpolizei geleitet werden (BFA Staatendokumentation 4.2018).

#### Legales Heiratsalter

Das Zivilgesetz Afghanistans definiert für Mädchen 16 Jahre (15 Jahre, wenn dies von einem Elternteil bzw. einem Vormund und dem Gericht erlaubt wird) und für Burschen 18 Jahre als das legale Mindestalter für Vermählungen (USDOS 20.4.2018; vgl. AA 5.2018). Dem Gesetz zufolge muss vor dem Ehevertrag das Alter der Braut festgestellt werden. Nur ein kleiner Teil der Bevölkerung besitzt Geburtsurkunden. Quellen zufolge ist die frühe Heirat weiterhin verbreitet. Gemäß dem EVAW-Gesetz werden Personen, die Zwangsehen bzw. Frühverheiratung arrangieren, für mindestens zwei Jahre inhaftiert; dennoch hält sich die Umsetzung dieses Gesetzes in Grenzen (USDOS 20.4.2018). Im Rahmen von Traditionen geben arme Familien ihre Mädchen im Gegenzug für "Brautgeld" zur Heirat frei, wenngleich diese Praxis in Afghanistan illegal ist. Lokalen NGOs zufolge, werden manche Mädchen im Alter von sechs oder sieben Jahren zur Heirat versprochen - unter der Voraussetzung, die Ehe würde bis zum Erreichen der Pubertät nicht stattfinden. Berichte deuten an, dass diese "Aufschiebung" eher selten eingehalten wird. Medienberichten zufolge existiert auch das sogenannte "Opium-Braut-Phänomen", dabei verheirateten Bauern ihre Töchter, um Schulden bei Drogenschmugglern zu begleichen (USDOS 3.3.2017).

#### Familienplanung und Verhütung

Das Recht auf Familienplanung wird von wenigen Frauen genutzt. Auch wenn der weit überwiegende Teil der afghanischen Frauen Kenntnisse über Verhütungsmethoden hat, nutzen nur etwa 22% (überwiegend in den Städten und gebildeteren Schichten) die entsprechenden Möglichkeiten (AA 5.2018). Ohne Diskriminierung, Gewalt und Nötigung durch die Regierung steht es Paaren frei, ihren Kinderwunsch nach ihrem Zeitplan, Anzahl der Kinder usw. zu verwirklichen. Es sind u.a. die Familie und die Gemeinschaft, die Druck auf Paare zur Reproduktion ausüben (USDOS 3.3.2017). Auch existieren keine Berichte zu Zwangsabtreibungen, unfreiwilliger Sterilisation oder anderen zwangsverabreichten Verhütungsmitteln zur Geburtenkontrolle (USDOS 20.4.2018). Viele Frauen gebären Kinder bereits in sehr jungem Alter (AA 5.2018; vgl. USDOS 3.3.2017).

Orale Empfängnisverhütungsmittel, Intrauterinpeessare, injizierbare Verhütungsmethoden und Kondome sind erhältlich; diese werden kostenfrei in öffentlichen Gesundheitskliniken und zu subventionierten Preisen in Privatkliniken und durch Community Health Workers (CHW) zur Verfügung gestellt (USDOS 3.3.2017).

#### Ehrenmorde

Ehrenmorde an Frauen werden typischerweise von einem männlichen Familien- oder Stammesmitglied verübt (BFA Staatendokumentation 3.7.2014) und kommen auch weiterhin vor (USDOS 3.3.2017). Laut AIHRC waren von 277 Mordfällen an Frauen im Jahr 2017 136 Ehrenmorde (AIHRC 11.3.2018; vgl. Tolonews 11.3.2018).

HDN - Hürriyet Daily News (15.2.2018): Turkish academy trains foreign police forces as part of cooperation agreements, <http://www.hurriyetdailynews.com/turkish-academy-trains-foreign-police-forces-as-part-of-cooperation->

agreements-127396, Zugriff 6.4.2018

-

HRW - Human Rights Watch (17.10.2017): Afghanistan: Girls Struggle for an Education,  
<https://www.hrw.org/news/2017/10/17/afghanistan-girls-struggle-education>, Zugriff 8.6.2018

-

KP - Khaama Press (23.3.2016): Shocking Status of Women in Afghanistan,  
<http://www.khaama.com/shocking-status-of-women-in-afghanistan-0422>, Zugriff 30.12.2016

-

KP - Khaama Press (18.10.2015): Kabul University launches its First-Ever Master's Programme in Gender and Women's Studies, <https://www.khaama.com/kabul-university-launches-first-ever-masters-programme-in-gender-and-womens-studies-4006/>, Zugriff 8.6.2018

-

LAT - Los Angeles Times (3.3.2017): In Afghanistan, an elite female police officer battles cultural taboos as well as the Taliban,  
<http://www.latimes.com/world/la-fg-afghanistan-female-police-2017-story.html>, Zugriff 3.3.2017

-

MPI - Max Planck Institut (27.1.2004): Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan,  
[http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung\\_2004\\_deutsch\\_mpil\\_webseite.pdf](http://www.mpipriv.de/files/pdf4/verfassung_2004_deutsch_mpil_webseite.pdf), Zugriff 15.2.2018

-

MORAA (31.5.2016): Moraa Educational Complex (MEC) was inaugurated by country's first lady, <http://moraa.edu.af/?p=4085>, Zugriff 5.4.2018

-

NDTV (6.12.2017): In A First, Indian Army To Train Afghan Women Military Personnel,  
<https://www.ndtv.com/india-news/in-a-first-indian-army-to-train-afghan-women-military-personnel-1784238>, Zugriff 6.4.2018

-

NYT - New York Times (17.3.2018): Shelters Have Saved Countless Afghan Women. So Why Are They Afraid?,  
<https://www.nytimes.com/2018/03/17/world/asia/afghanistan-womens-shelters.html>, Zugriff 7.4.2018

-

Pajhwok (11.11.2017): Afghan Penal Code revised to deal with felonies,  
<https://www.pajhwok.com/en/2017/11/11/afghan-penal-code-revised-deal-felonies>, Zugriff 6.4.2018

-

TD - The Diplomat (4.12.2017): In Afghanistan, a Struggle to Leave No Woman or Child Behind,  
<https://thediplomat.com/2017/12/in-afghanistan-a-struggle-to-leave-no-woman-or-child-behind/>, Zugriff 17.1.2018

-

TE - The Economist (13.8.2016): Liberation through segregation, <http://www.economist.com/news/asia/21704854-university-just-women-opens-afghan-capital-liberation-through-segregation>, Zugriff 27.12.2016

-

TET - The Economist Times (15.3.2018): Fawzia Koofi: The woman who may lead Afghanistan into the future,  
[http://economictimes.indiatimes.com/articleshow/63309672.cms?utm\\_source=contentofinterest&utm\\_medium=text&utm\\_campaign=cppst](http://economictimes.indiatimes.com/articleshow/63309672.cms?utm_source=contentofinterest&utm_medium=text&utm_campaign=cppst), Zugriff 5.4.2018

-

Tolnews (11.3.2018): AIHRC Records 4,000 Cases Of Violence Against Women,  
<https://www.tolnews.com/afghanistan/aihrc-records-4000-cases-violence-against-women>, Zugriff 6.4.2018

-

Tolnews (17.8.2017): Moraa University Pledges Incentives for Orphan Girls,  
<https://www.tolnews.com/afghanistan/moraa-university-pledges-incentives-orphan-girls>, Zugriff 5.4.2018

-

UNAMA/OHCHR - United Nations Assistance Mission in Afghanistan / Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (5.2018): Injustice and Impunity: Mediation of Crimi

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)